

RECHTSPFLEGE UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

In der **Strafverfolgungsstatistik** werden alle von den ordentlichen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen rechtskräftig Abgeurteilten mit den wichtigsten Merkmalen zur Person des Täters aufgrund von Zählkarten erfasst (Individualstatistik). Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen, so wird nur die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat gezählt. Werden mehrere Straftaten derselben Person in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

Die **Strafvollzugsstatistik** erfasst Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten. Gezählt werden einerseits alle im Laufe eines Jahres eingewiesenen und entlassenen Personen (Gefangenenbewegung), andererseits einmal im Jahr (am 31. März) alle wegen Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe einsitzenden Gefangenen sowie die Sicherungsverwahrten (Gefangenenbestand).

In der **Bewährungshilfestatistik** werden hauptamtliche Bewährungshelfer und die ihnen unterstellten Probanden nach den Unterstellungs- und Beendigungsgründen gezählt.

Strafaussetzung zur Bewährung soll dem Verurteilten die Möglichkeit bieten, bei einwandfreier Führung während der Bewährungszeit Straferlass zu erlangen. Nur ein Teil der Verurteilten wird während der Bewährungszeit einem gerichtlich bestellten Bewährungshelfer unterstellt, wenn dies zur Verhinderung weiterer Straftaten angezeigt ist.

Besondere Begriffsbestimmungen:

Strafbare Handlungen sind Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Verurteilt kann nur eine Person werden, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die einzige kriminelle Strafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die übrigen "Maßnahmen" nach dem JGG (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch zu keiner Eintragung ins Strafregister. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, in Ausnahmefällen zehn Jahre. Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird verhängt, wenn die Straftat schädlichen Neigungen des Jugendlichen entsprungen ist, und sich nicht voraussehen lässt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen zu einem rechtschaffenden Lebenswandel zu erziehen. Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre.

Kinder (Personen unter 14 Jahren) sind strafunmündig. Sie können für begangene Straftaten rechtlich nicht belangt werden. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden sie jedoch als Täter (Tatverdächtige) ausgewiesen.

Jugendliche sind 14 bis unter 18 Jahre alt (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

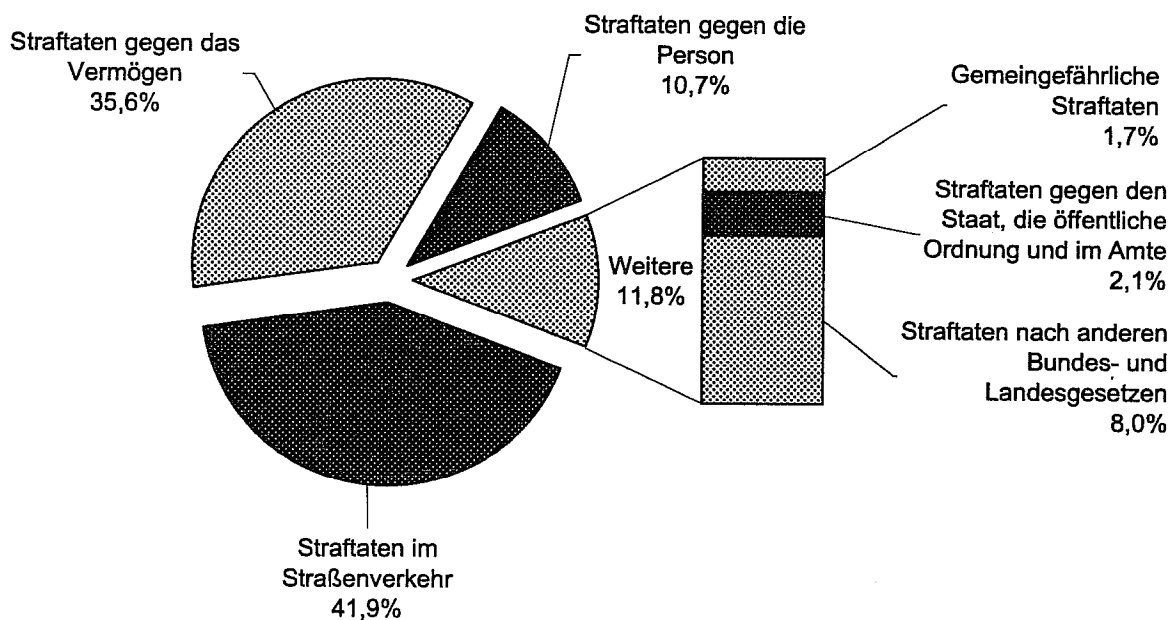
Heranwachsende sind 18 bis unter 21 Jahre alt (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Erwachsene sind 21 Jahre und älter. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Probanden sind Straffällige, die der Aufsicht eines hauptamtlichen Bewährungshelfers unterstellt wurden, nachdem ihnen schon im Urteil oder erst nach Verbüßung eines Teils der verhängten Strafe Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden ist.

Vorbestrafte sind Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zu Jugendstrafe, zu Strafarrrest (auch Einschließung) oder zu Geldstrafe verurteilt wurden. Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wird auch eine frühere Anordnung von Maßnahmen nach dem JGG als frühere Verurteilung gewertet.

Rechtskräftig Verurteilte nach Hauptstraftatengruppen 1997



Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

1. Erfasste und aufgeklärte Straftaten^{*)} 1980 bis 1997

Ausgewählte Straftaten	Erfasste Straftaten				Aufgeklärte Straftaten ¹⁾			
	1980	1990	1996	1997	1980	1990	1996	1997
Straftaten gegen das Leben	57	68	41	28	54	65	42	26
darunter								
Mord und Totschlag	52	64	39	25	49	61	40	23
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	802	703	801	812	62	378	588	609
darunter								
Vergewaltigung	108	71	47	73	77	46	33	57
Sexuelle Nötigung	64	58	34	68	40	24	21	47
Sexueller Missbrauch von Kindern	241	269	166	202	174	133	98	151
Exhibitionistische Handlungen	250	230	153	159	126	102	46	64
Ausnützung sexueller Neigung	76	37	384	270	76	37	374	255
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	389	406	536	556	232	218	283	281
Körperverletzung	2 649	4 032	4 664	5 002	2 411	3 737	4 165	4 508
darunter								
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1 054	1 368	1 600	1 604	954	1 215	1 361	1 391
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1 060	2 488	2 894	3 215	977	2 349	2 648	2 953
Einfacher Diebstahl	19 675	16 674	18 503	18 250	7 018	8 813	9 551	9 388
Schwerer Diebstahl	15 170	17 930	16 480	15 782	3 491	2 561	2 683	2 821
Betrug und Untreue	2 186	4 660	5 013	5 190	2 140	4 000	4 060	4 162
Unterschlagung	722	1 060	997	1 110	644	752	647	733
Urkundenfälschung	420	581	711	679	414	556	652	580
Widerstand gegen die Staatsgewalt	241	286	227	243	243	286	221	240
Vortäuschen einer Straftat	175	209	224	190	163	200	207	189
Hehlerei	407	300	217	258	410	297	210	214
Brandstiftung	311	426	307	221	170	165	150	95
Verletzung der Unterhaltspflicht	306	196	183	192	303	196	182	189
Beleidigung	705	1 188	1 405	1 422	593	998	1 231	1 254
Sachbeschädigung	5 473	6 770	7 802	7 424	1 381	1 591	1 752	1 711
Rauschgiftdelikte	1 146	1 792	2 463	2 365	1 054	1 631	2 262	2 218
Straftaten gegen § 92 des Ausländergesetzes ²⁾	561	1 452	1 972	1 925	556	895	1 952	1 916
Straftaten gegen das Bundeswaffengesetz	434	373	288	335	414	360	266	320
Straftaten insgesamt	54 616	62 839	68 206	67 686	24 534	30 650	35 080	35 826

^{*)} Quelle: Landeskriminalamt des Saarlandes. 1) Auch Straftaten aus früheren Jahren. 2) Bis 1990 gemäß § 47 des Ausländergesetzes.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

3. Strafgefängene nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen - Stichtag 31. März 1998 -

Strafbare Handlung	§ StGB	Freiheitsstrafe ¹⁾				Jugendstrafe ²⁾				Strafgefängene	
		zu- sammen	davon im Alter von			zu- sammen	davon im Alter von			ins- gesamt	dar. in JVA des geschl. Voll- zugs
			18 bis unter 21 Jahren	21 bis unter 25 Jahren	25 Jahren und älter		14 bis unter 18 Jahren	18 bis unter 21 Jahren	21 Jahren und älter		
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	-	430	2	32	396	73	13	33	27	503	419
darunter											
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174 - 184 c	56	-	-	56	8	4	1	3	64	56
darunter:											
Sexueller Missbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3 u. 5	19	-	-	19	-	-	-	-	19	18
Vergewaltigung	177 Abs. 1	29	-	-	29	4	-	1	3	33	28
Straftaten gegen das Leben	211 - 222	45	1	1	43	5	-	2	3	50	47
darunter:											
Vollendeter Mord	211	33	-	-	33	4	-	2	2	37	36
Totschlag	212,213	11	1	1	9	-	-	-	-	11	9
Körperverletzung	223 - 233	31	-	4	27	3	-	2	1	34	24
darunter:											
Gefährliche Körperverletzung	223 a	12	-	3	9	3	-	2	1	15	11
Diebstahl und Unterschlagung	242 - 248 c	102	-	12	90	30	8	12	10	132	113
darunter:											
Einfacher Diebstahl	242	25	-	-	25	2	2	-	-	27	19
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	73	-	10	63	28	6	12	10	101	91
Raub und Erpressung	249 - 256	107	1	8	98	23	1	14	8	130	121
Betrug und Untreue	263 - 266	43	-	3	40	-	-	-	-	43	25
Urkundenfälschung	267	18	-	-	18	1	-	-	1	19	12
Gemeingefährliche Straftaten	306 - 315 a, 316 a - 323 c	3	-	1	2	1	-	-	1	4	2
Straftaten nach anderen Bundesgesetzen insgesamt (ohne StVG)	-	76	1	5	70	6	1	2	3	82	68
darunter:											
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	-	72	1	5	66	6	1	2	3	78	65
Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB und StVG insgesamt	-	55	-	-	55	-	-	-	-	55	19
darunter:											
Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit insgesamt	-	39	-	-	39	-	-	-	-	39	14
Straftaten (Eingewiesene) insgesamt	-	561	3	37	521	79	14	35	30	640	506

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

4. Strafgefangene nach Vollzugsarten und Vollzugsdauer 1980, 1990 und 1998 (Stand jeweils 31. März)

Jahr	Straf- gefangene insgesamt	Davon nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer								
		weniger als 6 Monate	6 Monate bis ein- schließlich 9 Monate	mehr als					lebens- länglich	un- bestimmt
				9 Monate	1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre		
				bis einschließlich						
1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre						
Freiheitsstrafe¹⁾										
1980	512	43	74	68	126	139	39	6	15	2
1990	487	103	45	56	94	98	48	18	25	-
1998	561	134	64	39	96	130	58	12	28	.
Jugendstrafe²⁾										
1980	202	1	19	29	68	57	8	-	.	20
1990	122	5	4	8	47	50	6	-	.	2
1998	79	5	7	10	25	29	3	-	.	.
VOLLZUGSARTEN INSGESAMT										
1980	714	44	93	97	194	196	47	6	15	22
1990	609	108	49	64	141	148	54	18	25	2
1998	640	139	71	49	121	159	61	12	28	.

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

5. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht 1994 bis 1998

Merkmale	1994	1995	1996	1997	1998
Unterstellungen insgesamt	2 187	2 115	2 141	2 266	2 332
Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht	1 599	1 555	1 566	1 669	1 708
dav.: Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	768 3	798 4	874 4	987 5	1 055 9
Aussetzung des Strafrestes bei					
- zeitiger Freiheitsstrafe	822	746	681	669	638
nach § 57 Abs. 1	747	684	629	615	573
nach § 57 Abs. 2	72	58	46	47	57
im Wege der Gnade	3	4	6	7	8
- lebenslanger Freiheitsstrafe	6	7	7	8	6
Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	588	560	575	597	624
dav.: Aussetzung der Jugendstrafe	436	432	461	456	485
Verhängung nach § 27 JGG	29	25	21	36	34
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe	123	103	93	105	105
nach § 88 JGG	122	103	91	102	103
im Wege der Gnade	1	-	2	3	3